



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige
Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - Leitungszeit nach KiTaVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz, unterstützt der Bund die Länder bis Ende 2022 bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes werden in den Jahren 2019 bis 2022 rund 729 Millionen Euro nach Baden-Württemberg fließen. **Der überwiegende Teil der Bundesmittel wird in Baden-Württemberg in die Finanzierung der Leitungszeit und somit in die Stärkung der Leitungen in Kindertageseinrichtungen investiert. Diese Finanzierung ist momentan befristet, aber die Beteiligten auf Landesebene setzen sich dafür ein, dass die Mittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ entfristet werden.**

Zur Umsetzung der Leitungszeit hat der baden-württembergische Landtag am 14. November 2019 das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung beschlossen.

Bei den Änderungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) handelt es sich maßgeblich um folgende gesetzliche Änderungen:

Dezernat Jugend - Landesjugendamt

Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

19. Dezember 2019

Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-31/2019

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLAEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

- Die bisher geregelten Mindestpersonalschlüssel und die stufenweisen Erhöhungen von 2010 bis 2012 für Angebotsformen in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen wurden zusammengeführt.
- Die Mindestpersonalschlüssel für Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit wurden in der KiTaVO aufgenommen. Kinderkrippen profitieren somit ebenfalls von den Regelungen der Leitungszeit.
- Der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die in diesem zeitlichen Umfang zu erledigenden pädagogischen Leitungsaufgaben wurden verbindlich formuliert.

Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen), ist die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO verbindlich umzusetzen.

Der zeitliche und inhaltliche Umfang für pädagogische Leitungsaufgaben für die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO wurde in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 1 KiTaVO geregelt. Der Umfang der Leitungszeit pro Einrichtung beträgt demnach mindestens sechs Stunden wöchentlich (Grundsockel) und erhöht sich ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe nach § 1 Absatz 1 KiTaVO um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe.

Bei der Finanzierung der Personalausgaben für die Leitungszeit handelt es sich um zweckgebundene Finanzmittel des Bundes von denen alle Träger gleichermaßen profitieren sollen. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des neuen § 29e FAG. Die Förderung von Einrichtungen von Freien Trägern wird in § 8 Abs. 2,3 und 4 KiTaG neu geregelt.

Sollten Einrichtungen diese zusätzlichen zeitlichen Ressourcen für die Leitungszeit nicht bereits ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO vorhalten können, kann der zeitliche Umfang für die Leitungszeit im Rahmen der Übergangsregelung in § 1 Absatz 8 KiTaVO längstens bis 31. August 2021 von den in der KiTaVO geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüsseln entnommen werden. Eine Abweichung von § 1 Abs. 2 neu KiTaVO ist bei Inanspruchnahme der Regelung des § 1 Abs. 8 KiTaVO nicht möglich.

Wir empfehlen Trägern, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen müssen, bereits während dieses Zeitraums auf die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen hinzuwirken.

Trägern, deren Einrichtungen über eine bestandskräftige Betriebserlaubnis verfügen die vor dem 10. Dezember 2010 erteilt wurde, empfehlen wir, außerdem die nötigen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen für die Erreichung der Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO zu schaffen.

Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist darf der maßgebliche Mindestpersonalschlüssel der Gruppen nicht mehr im Umfang der Leitungszeit unterschritten werden. Mit anderen Worten: Die Leitungszeit ist dann zusätzlich zum maßgeblichen Mindestpersonalschlüssel der Gruppen zu gewährleisten.

Für die Übermittlung der verpflichtenden Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit in den Einrichtungen haben wir uns in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für die einfache und unbürokratische Form der Selbstverpflichtungserklärung des jeweiligen Trägers entschieden. Sie ergänzt die bestehende Betriebserlaubnis und enthält nur die nötigen Angaben über den Umfang der Leitungszeit, die Inhalte und die Art der Umsetzung. Wir bitten Sie daher, die Angaben im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2020 über das Kita-Data-Webhouse zu übermitteln (wir werden dort eine entsprechende Möglichkeit vorsehen).

Eine FAQ-Liste der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Regelungen und den mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abgestimmten Antworten finden Sie unter <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis/>.

Zudem stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen Leitfaden zur Konkretisierung der drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben als Umsetzungshilfe Anfang nächsten Jahres zur Verfügung. Zur Ermittlung der Mindestpersonalschlüssel und der Leitungszeit nach KiTaVO steht Ihnen ab Januar 2020 auf unserer Homepage unsere aktualisierte Personalberechnungstabelle zur Verfügung. Mit dieser können Sie künftig auch den Mindestpersonalschlüssel für die Angebotsformen Hort an der Schule und Betreute Spielgruppe errechnen.

Darüber hinaus wurden die „Ausführungshinweise zur KiTaVO“ mit der „Berechnungshilfe zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (KiTaVO)“ vom 30. Dezember 2010 aktualisiert, um Berechnungsbeispiele ergänzt und in einem Dokument zusammengefasst. Dieses wird im Januar 2020 ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht werden.

Alle Unterlagen finden Sie unter

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/betriebserlaubnis/> .

Für Rückfragen stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartner unter

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/ansprechpartnersuche/> zur Verfügung.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre angeschlossenen Träger weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Grüner

Anlage

[§ 1 KiTaVO in der künftig geltenden Fassung](#)